

**16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“
für den Bereich der Schützenstr. 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“
 für den Bereich der Schützenstr. 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom
 11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020**

| lfd. Nr. | Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|----------|---|--|---------------------------------------|
| 1 | Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 04.06.2020 | 1.1 | <p>Aus dem Aufgabenbereich Immissionsschutz wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd" - so auch der Änderungsbereich - ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der südliche Bereich als Gewerbegebiet. Die Art der Nutzung des Bereiches nördlich der Straße "Stauverbrink" ist durch die Textliche Festsetzung: <i>zulässig nur Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören</i> geregelt. Somit können planungsrechtlich nur Nutzungen zugelassen werden, die "mischgebietsverträglich" sind. Ein Immissionsschutzkonflikt wird durch die Bebauungsplanänderung daher nicht hervorgerufen.</p> <p>Dieses insbesondere, da durch die 14. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls die Baugrenzen des Allgemeinen Wohngebietes östlich des jetzigen Änderungsbereiches in Richtung Gewerbegebiet verschoben wurden.</p> | <p>Der Hinweis bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Situation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Gewerbebetriebe im angrenzenden Gewerbegebiet wird die Wohnnutzung hinreichend geschützt.</p> <p>Durch die bereits vorgenommene 14. Änderung des Bebauungsplanes wird die Gebietsituation lediglich angeglichen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| | | 1.2 | Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden
 In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

architekturbüro - andrea huesmann
 alvingheide 52, 48308 senden, deutschland
 telefon: 02536 342145

